

Darüber stimmen wir am 18. Juni 2023 ab

Vorlage

Städtische Volksinitiative «Ein Lohn zum Leben»



- ▶ Weitere Informationen, eine Anleitung zur korrekten Stimmabgabe sowie die Ergebnisse der Abstimmung finden Sie online unter stadt.winterthur.ch/abstimmung

WINTERTHUR, MAI 2023

An die Stimmberechtigten der Stadt Winterthur

Gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung unterbreiten wir Ihnen die nachstehende Vorlage zur Abstimmung. Wir laden Sie ein, sie zu prüfen und darüber brieflich oder an der Urne abzustimmen.

Mit freundlichen Grüssen

Stadtrat von Winterthur
Michael Künzle, Stadtpräsident
Ansgar Simon, Stadtschreiber

- ▶ Sollten Ihre Abstimmungsunterlagen nicht komplett sein, wenden Sie sich an das Stimmregister unter **Telefon 052 267 57 54**
- ▶ Weitere Informationen sowie Anleitungen und Hilfen zur korrekten Stimmgabe finden Sie online unter **stadt.winterthur.ch/abstimmung**

Inhalt

Impressum

Abstimmungszeitung
der Stadt Winterthur für
die Volksabstimmung
vom 18. Juni 2023

Herausgeber

Stadtrat Winterthur

Produktion

Stadtkanzlei
Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Druck

Papier: Rebello FSC®
Zertifizierung:
100 Prozent Altpapier,
Label «Blauer Engel»

Internet

[stadt.winterthur.ch/
abstimmung](http://stadt.winterthur.ch/abstimmung)

Die Vorlage in Kürze	4–5
-----------------------------	------------

Die Vorlage im Detail	6–13
------------------------------	-------------

▶ Vorlage im Detail	
Erläuterungen	8
Debatte im Parlament	10
Empfehlung	13

Argumentation des Initiativkomitees	14
------------------------------------------------	-----------

Bestimmungen	15–16
---------------------	--------------

Die Vorlage in Kürze

**Städtische Volksinitiative
«Ein Lohn zum Leben»**

Die Vorlage in Kürze

Städtische Volksinitiative «Ein Lohn zum Leben»

Wer erwerbstätig ist, soll nicht in Armut leben müssen. Darum fordert die Initiative «Ein Lohn zum Leben» einen Mindestlohn von 23 Franken pro Stunde in Winterthur.

Die städtische Volksinitiative «Ein Lohn zum Leben» verlangt eine neue Verordnung über den sozialpolitischen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in Winterthur arbeiten, sollen mindestens 23 Franken pro Stunde verdienen. So soll verhindert werden, dass Menschen, die Vollzeit arbeiten, unter dem Existenzminimum leben müssen. Die Stadt kann Bussen aussprechen, wenn eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber weniger als den Mindestlohn bezahlt.

Es werden auch Ausnahmen definiert. Ausgenommen vom Mindestlohn sind Praktikantinnen und Praktikanten, Personen unter 18 Jahren mit einem Ferienjob, Lernende und Familienmitglieder, die im eigenen Familienbetrieb arbeiten.

► **Abstimmungsempfehlung**

Der Stadtrat empfiehlt, Ja zu stimmen.

Das Stadtparlament empfiehlt (mit 30 zu 24 Stimmen),

Nein zu stimmen.



Die Vorlage im Detail

**Städtische Volksinitiative
«Ein Lohn zum Leben»**

Die Vorlage im Detail

Städtische Volksinitiative «Ein Lohn zum Leben»

VERFASSER: STADTRAT VON WINTERTHUR

In Winterthur soll ein Mindestlohn von 23 Franken pro Stunde eingeführt werden. Damit erhalten künftig alle Arbeitnehmenden, die Vollzeit arbeiten, einen Lohn, der über dem Existenzminimum liegt. Mit einem Mindestlohn soll verhindert werden, dass erwerbstätige Menschen in Armut leben müssen. In Winterthur haben knapp 5 Prozent aller Arbeitnehmenden einen Stundenlohn von unter 23 Franken. Das entspricht etwa 3600 Personen.

Die städtische Volksinitiative «Ein Lohn zum Leben», eingereicht von Gewerkschaften, SP, Grüne und AL, verlangt eine neue Verordnung über den sozialpolitischen Schutz der Arbeitnehmenden und Arbeitnehmer. Sie bezweckt die Verbesserung der Lebensbedingungen der Arbeitnehmenden. Wer Vollzeit erwerbstätig ist, soll damit auch seinen Lebensunterhalt sichern können. Dafür soll ein Mindestlohn von 23 Franken brutto pro Stunde auf dem Winterthurer Stadtgebiet eingeführt werden. Massgeblich ist nicht der Firmensitz, sondern dass die Arbeit in Winterthur ausgeführt wird. Zum Stundenlohn kommen die gesetzlich vorgeschriebenen Ferien- und Feiertagszuschläge hinzu. Damit entspricht der Mindestlohn in etwa einem Monatslohn von rund 4150 Franken (bei zwölf Monatslöhnen pro Jahr). Der Mindestlohn wird an die Teuerung angepasst.

Die Initiative formuliert Ausnahmen. Ausgenommen vom Mindestlohn sind Praktikantinnen und Praktikanten, Personen unter

18 Jahren mit einem Ferienjob, Lernende und Familienmitglieder, die im eigenen Familienbetrieb arbeiten. Der Stadtrat kann weitere Ausnahmen beschliessen, insbesondere um die Integration in den Arbeitsmarkt zu erleichtern.

Die Stadt kann Bussen aussprechen, wenn eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber weniger als den Mindestlohn bezahlt. Vor der Einführung des Mindestlohns gibt es eine Übergangsfrist von einem Jahr, damit die Arbeitsverträge angepasst werden können.

Erläuterungen

Situation Mindestlöhne in der Schweiz

2014 lehnten die Schweizer Stimmberechtigten die «Mindestlohn-Initiative» schweizweit ab (mit 76 Prozent Nein-Stimmen). Seit-her haben fünf Kantone gesetzlich festgelegte Mindestlöhne eingeführt. Es sind dies Basel-Stadt, Genf, Jura, Neuenburg und Tessin. Die Mindestlöhne pro Stunde betragen zwischen 19 und 24 Franken.

Kantone mit Mindestlöhnen

Kanton	Mindestlohn pro Stunde Stand 1. Januar 2023
Basel-Stadt	Fr. 21.45
Genf	Fr. 24.00
Jura	Fr. 20.60
Neuenburg	Fr. 20.77
Tessin	Fr. 19.00 bis 19.50

Kantonale Mindestlöhne sind zulässig. Mindestlöhne müssen auf einem relativ tiefen Niveau angesetzt sein und sozialpolitischen Charakter haben, also einen Beitrag zur Armutsbekämpfung leisten.

Auf Gemeindeebene gibt es bisher keine Mindestlöhne. In Kloten wurde die Initiative «Ein Lohn zum Leben» am 28. November 2021 mit 52 Prozent der Stimmen abgelehnt. Sie hatte denselben Inhalt wie die nun in Winterthur zur Abstimmung kommende Initiative. In Zürich hat das Parlament am 1. März 2023 die Initiative «Ein Lohn zum Leben» teilweise gültig erklärt und einen Gegenvorschlag beschlossen mit der Einführung eines Mindestlohns in der Höhe von Fr. 23.90. Die Initiative wurde deshalb zurückgezogen. Gegen den Gegenvorschlag wurde das Parlamentsreferendum ergriffen, und es wird am 18. Juni auch in Zürich zu einer Volksabstimmung kommen.

► **Die städtische Volksinitiative «Ein Lohn zum Leben» bezweckt die Verbesserung der Lebensbedingungen der Arbeitnehmenden.**

Dürfen Gemeinden einen Mindestlohn einführen?

Ein Gutachten¹, das die Stadt Zürich unter Beizug der Städte Winterthur und Kloten in Auftrag gegeben hat, kommt zum Schluss, dass ein Mindestlohn in Gemeinden zulässig wäre. Der Mindestlohn muss eine sozialpolitische Massnahme sein und dem Arbeitnehmerschutz dienen. Der Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit muss verhältnismässig sein. Eine Regelung auf Stadtebene gilt nur für Bereiche, in denen der Bund oder der Kanton Zürich keine gesetzlichen Lohnvorgaben macht.

1 Uhlmann, Felix; Stadler, Beat und Wilhelm, Martin (2021): Gutachten zuhanden der Städte Zürich, Kloten und Winterthur betreffend Gültigkeit der Volksinitiative mit dem Titel «Ein Lohn zum Leben». Siehe: stadt.winterthur.ch/abstimmung

Auf dem Stimmzettel werden Sie gefragt:

**Wollen Sie folgende Vorlage annehmen?
Städtische Volksinitiative «Ein Lohn zum Leben»**

Verordnung über den sozialpolitischen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Antrag

Die Verordnung über den sozialpolitischen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird gemäss Wortlaut im Anhang erlassen.

Die Situation in Winterthur

Mit einem Mindestlohn soll Armut trotz Erwerbstätigkeit bekämpft werden. In Winterthur haben gemäss der Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik (2018) knapp 5 Prozent aller Arbeitnehmenden einen Stundenlohn unter 23 Franken. Das entspricht rund 3600 Personen. Niedrige Löhne haben besonders oft Frauen, Ausländerinnen und Ausländer, Teilzeitbeschäftigte und Personen ohne Berufsbildung. Etwa die Hälfte der Personen mit einem Lohn unter 23 Franken hat keinen Schweizer Pass. Mehr als doppelt so viele Frauen wie Männer arbeiten zu Niedriglöhnen. Niedrige Löhne gibt es vor allem im Detailhandel, im Gastgewerbe, im Gesundheits- und Sozialwesen, bei persönlichen Dienstleistungen und im Gartenbau.

Debatte im Stadtparlament

Das Stadtparlament hat sich am 6. März 2023 mit der Initiative befasst. Es lehnt die Initiative mit 30 zu 24 Stimmen ab.

Die Mehrheit des Parlaments hält einen Mindestlohn für ein ungeeignetes Mittel zur Armutsbekämpfung. Sie lehnt staatliche Eingriffe in die Lohnpolitik des lokalen Gewerbes ab und betont, dass in den zahlreichen Branchen mit einem Gesamtarbeitsvertrag bereits heute eine hohe Lohnsicherheit bestehe. Sozialpartnerschaften, das heisst Vereinbarungen zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden, sollen mit einem Mindestlohn nicht ausgehebelt werden. Ein Mindestlohn würde die ausgehandelten branchenspezifischen Löhne und damit das ganze Lohngefüge in Frage stellen. Aufgrund steigender Lohnkosten sei es möglich, dass Arbeitsplätze gefährdet werden und dass Produkte

und Dienstleistungen teurer würden. Niederschwellige Einstiegs-
möglichkeiten in die Arbeitswelt, zum Beispiel für Geflüchtete,
würden erschwert. Zudem bestehe das Risiko, dass sich junge
Erwachsene gegen eine Ausbildung entscheiden, weil eine
Anstellung zum Mindestlohn attraktiver sei. Für Arbeitgebende
seien Mindestlöhne mit mehr Bürokratie verbunden, und die Stadt
Winterthur müsste eine Kontrollstelle aufbauen. Die Mehrheit
des Parlaments hält die Durchsetzung eines Mindestlohns auf
dem Gebiet der Stadt Winterthur für kompliziert und aufwändig.
Eine Regelung nur für Winterthur sei unsinnig. Ein Mindestlohn
sei keine zielgenaue Massnahme, da Winterthurerinnen und
Winterthurer mit einem Arbeitsplatz ausserhalb der Stadt nicht
geschützt wären. Zudem würden nur wenige Arbeitnehmende
in Winterthur von einem Mindestlohn profitieren.

Die Minderheit des Parlaments vertritt die Haltung, dass Löhne
existenzsichernd sein sollen. Die Einführung eines Mindest-
lohns diene der Bekämpfung von Armut und sei ein wichtiger
Beitrag für die betroffenen Arbeitnehmenden. Es gehe auch
um die Wertschätzung der Arbeitsleistung. Besonders betroffen
von Niedriglöhnen seien Ausländerinnen und Ausländer und
Frauen. Stossend sei, dass die niedrigen Frauenlöhne nicht
zum Leben reichen und Frauen damit abhängig von ihrem Mann
werden. Bei einer Trennung steige das Armutsrisiko für Frauen
stark an. Armut führe zu Isolation, zu beengten Wohnverhält-
nissen und zu grossem Druck mit negativen Auswirkungen.
Eine Aus- oder Weiterbildung, die zu einem besseren Verdienst
führen würde, könnten sich Armutsbetroffene nicht leisten.
Für Personen im Niedriglohnssektor spiele es eine wesentliche
Rolle, ob sie pro Stunde einige Franken mehr verdienen würden.
Es könne doch nicht sein, dass «Working Poor» trotz eines
100-Prozent-Pensums von der Sozialhilfe unterstützt werden
müssten. Ein Mindestlohn sei auch in Branchen mit einem
Gesamtarbeitsvertrag notwendig. Denn gerade in Branchen
wie der Reinigung oder der Gastronomie werden Stundenlöhne
unter 23 Franken bezahlt. Bezüglich Kontrollen weisen die
Befürworterinnen und Befürworter eines Mindestlohns darauf
hin, dass die meisten Unternehmen bereits heute eine saubere

Lohnbuchhaltung führen und damit Mindestlöhne relativ einfach umzusetzen seien.

Im Parlament wurde auch ein Gegenvorschlag des Stadtrats zur Initiative behandelt und mit 46 zu 8 Stimmen abgelehnt.

Die Haltung des Stadtrats

Der Stadtrat begrüsst das sozialpolitische Ziel der Initiantinnen und Initianten: Personen, die Vollzeit arbeiten, sollen damit auch ihren Lebensunterhalt sichern können. Der Stadtrat hat der Initiative einen Gegenvorschlag gegenübergestellt, der das Anliegen der Initiantinnen und Initianten im Wesentlichen aufgenommen hatte, aber weniger weit ging. Weil das Stadtparlament den Gegenvorschlag abgelehnt hat, kommt er nicht zur Volksabstimmung. Aufgrund dieser neuen Ausgangslage empfiehlt der Stadtrat ein Ja zur Volksinitiative.

Der Stadtrat sieht die Einführung eines Mindestlohns als einen Lösungsansatz, um Armut trotz Erwerbstätigkeit zu lindern. Der Schutz von Arbeitnehmenden ist eine staatliche Aufgabe. Der Stadtrat begrüsst den positiven Effekt der höheren Lohnsicherheit für Beschäftigte in Niedriglohnbereichen. Ein existenzsichernder Lohn bedeutet auch Respekt und Wertschätzung für alle Formen der Erwerbsarbeit.

Weiteres Vorgehen

Bei einem Ja der Stimmbevölkerung zur Initiative wird der Stadtrat die nötigen Ausführungsbestimmungen erlassen und die «Verordnung über den sozialpolitischen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer» in Kraft setzen (siehe Wortlaut im Anhang). Die Sozialpartner (Arbeitgeberverbände und Arbeitnehmerverbände) erhalten eine Übergangsfrist von einem Jahr, um die Arbeitsverträge an die Mindestlohnbestimmungen anzupassen.



DAFÜR

Eine Vollzeitstelle muss zum Leben reichen. Darum sollen alle Arbeitnehmenden auf dem Stadtgebiet mindestens 23 Franken pro Stunde verdienen. So werden sie vor Armut geschützt. Für Frauen sind Mindestlöhne besonders wichtig, weil sie häufiger als Männer zu Niedriglöhnen arbeiten. Der Mindestlohn leistet einen wichtigen Beitrag zu einer fairen Entlohnung und somit zu einer Verbesserung der Lebenssituation von Betroffenen.



DAGEGEN

Mindestlöhne führen zu mehr Bürokratie und schränken die Wirtschaftsfreiheit ein. Sie hebeln bewährte Sozialpartnerschaften aus und bringen das Lohngefüge in Schieflage. Sie machen Berufsausbildungen unattraktiv, da Ungelernte höhere Löhne erhalten. Ein städtischer Mindestlohn ist kein geeignetes Mittel zur Armutsbekämpfung und bedeutet einen Wettbewerbsnachteil für den Wirtschaftsstandort Winterthur.

Vorlage im Detail

► Abstimmungsempfehlung

Der Stadtrat empfiehlt, Ja zu stimmen.

Das Stadtparlament empfiehlt (mit 30 zu 24 Stimmen),
Nein zu stimmen.



- Weitere Informationen sowie Anleitungen und Hilfen zur korrekten Stimmabgabe finden Sie online unter stadt.winterthur.ch/abstimmung

Argumentation des Initiativkomitees

VERFASSER: INITIATIVKOMITEE

Wer Vollzeit arbeitet, muss von seinem Lohn leben können. Leider sieht die Realität anders aus: In Winterthur arbeiten 3600 Menschen für weniger als 4000 Franken im Monat!

Tieflohne belasten das Familienleben

Während Mieten und Krankenkassenbeiträge immer weiter steigen, bleiben die Löhne tief. Für Tieflohn-Beschäftigte wird es immer schwieriger, die Rechnungen zu bezahlen. Weil der Lohn nicht reicht, haben sie oftmals zwei oder drei Jobs. Darunter leidet das Familienleben. Und für berufliche Weiterbildungen fehlt auch die Zeit. Zwei Drittel der Tieflohn-Beschäftigten sind älter als 30 Jahre. Sie stehen mitten im Berufsleben! Wer einen Grossteil seines Arbeitslebens im Tieflohn-Sektor verbringt, ist nach der Pensionierung von Altersarmut betroffen. Was die Unternehmen heute bei den Löhnen sparen, zahlt die Gesellschaft also morgen bei den Ergänzungsleistungen drauf.

Mindestlöhne beleben die Wirtschaft

23 Franken Mindestlohn entsprechen nur 57 Prozent des mittleren Lohns im Kanton Zürich. Wissenschaftliche Studien aus der Schweiz und dem Ausland zeigen, dass ein moderater Mindestlohn positive Wirtschaftseffekte hat. Er führt nicht zum Abbau von Arbeitsplätzen. Basel und Genf haben mittlerweile Mindestlöhne. In Zürich wird ebenfalls über einen kommunalen Mindestlohn abgestimmt.

Im Tieflohn-Segment arbeiten vor allem Frauen. Also würde «Ein Lohn zum Leben» auch die Lohnunterschiede zwischen Mann und Frau verringern. Und er würde die Kaufkraft steigern. Das käme den Winterthurer KMU zu Gute. In einem der reichsten Länder der Welt sollten anständige Löhne selbstverständlich sein!

§ Verordnung über den sozialpolitischen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

vom 6. März 2023

Das Stadtparlament, gestützt auf Artikel 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 26. September 2021, beschliesst:

Art. 1 Zweck

- 1 Diese Verordnung bezweckt die Verbesserung der Lebensbedingungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Insbesondere schützt sie sie vor Armut trotz Erwerbstätigkeit.
- 2 Zu diesem Zweck legt die Verordnung einen Mindestlohn auf dem Gebiet der Stadt Winterthur fest.

Art. 2 Allgemeines

- 1 Um allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu ermöglichen, ihren Lebensunterhalt zu angemessenen Bedingungen durch ihre Arbeit zu bestreiten, gilt in der ganzen Stadt Winterthur ein Mindestlohn gemäss den Bestimmungen in dieser Verordnung.

Art. 3 Geltungsbereich

- 1 Der Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche auf dem Gebiet der Stadt Winterthur eine Beschäftigung verrichten.
- 2 Ausgenommen vom Mindestlohn sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche
 - a. ein auf maximal zwölf Monate befristetes Praktikum mit Ausbildungscharakter absolvieren,
 - b. jünger als achtzehn Jahre sind und in und während der Ferienzeit ihrer schulischen Hauptbeschäftigung eine Arbeit verrichten,
 - c. als Lernende in anerkannten Lehrbetrieben arbeiten oder
 - d. gemäss Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, SR 822.11) als Familienmitglieder in Familienbetrieben von den Bestimmungen des Arbeitsgesetzes ausgenommen sind.
- 3 Der Stadtrat kann weitere Ausnahmen erlassen, insbesondere um die Integration in den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Dabei ist der Zielsetzung des Mindestlohnes gemäss Art. 2 dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

Art. 4 Höhe

- 1 Der Mindestlohn beträgt 23 CHF pro Stunde brutto.

- 2 Der Mindestlohn wird jährlich auf den 1. Januar eines jeden Jahres aufgrund des arithmetischen Mittels zwischen der Jahreststeuerung gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise und der Nominallohnentwicklung angepasst, sofern das Mittel positiv ist. Basis des Indexes ist der Indexstand von November 2019.
- 3 Unter Lohn ist der massgebende Lohn im Sinne der Gesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) zu verstehen. Ferien- und Feiertagsentschädigungen sind nicht einberechnet.
- 4 Die Sozialpartner und Sozialpartnerinnen erhalten eine Frist von einem Jahr ab Inkrafttreten dieser Verordnung, um die Lohnbestimmungen der Gesamtarbeitsverträge an die Mindestlohnbestimmungen dieser Verordnung anzupassen.

Art. 5 Bussen und Strafanzeigen

- 1 Das vom Stadtrat bezeichnete Amt spricht gegen Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen, welche gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstossen, eine Busse im Rahmen der Strafbefugnisse des Stadtrats aus. In strafrechtlich relevanten Fällen bleibt eine zusätzliche Strafanzeige vorbehalten.
- 2 Das Kontrollorgan meldet jeden Verstoss gegen diese Verordnung dem vom Stadtrat als zuständig bezeichneten Amt. Schwerwiegende und wiederholte Verstösse führen zum Ausschluss von der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen für die Dauer zwischen einem und fünf Jahren.

Art. 6 Ausführungsbestimmungen

- 1 Der Stadtrat erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

Art. 7 Inkrafttreten

- 1 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Aus produktionstechnischen Gründen leer.

Aus produktionstechnischen Gründen leer.

Aus produktionstechnischen Gründen leer.

Stadt Winterthur

